



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0511/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 13**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 02.06.2025 online einen Artikel unter dem Titel „Lagerhalle im Schäferhof angezündet: Täter kommt straffrei davon“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Brand einer Lagerhalle und den nachfolgenden Ermittlungen wegen Brandstiftung. Es heißt, die Polizei habe gegen einen Mann ermittelt, sie habe ihm die Tat aber letztlich nicht nachweisen können. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen daher eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet die Bezeichnung „Täter“ in der Überschrift. Dem Tatverdächtigem sei nichts nachgewiesen worden. Insofern sei die Überschrift falsch und vorverurteilend.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Überschrift des Online-Artikels kurz nach der Erstveröffentlichung in „Verdächtiger kommt straffrei davon“ geändert worden sei, weil sich die Berichterstattung auf einen Tatverdächtigen beziehe. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen gegen diesen eingestellt. Die erste Version der Überschrift sei nur sehr kurze Zeit online gewesen, da es seinerzeit schon eine Kommunikation mit dem Beschwerdeführer dazu gegeben habe. In der Printausgabe sei der Artikel so überhaupt nicht erschienen, sondern mit „Verdächtiger“. In den beiden Artikeln sei nicht näher auf den Verdächtigen eingegangen worden, sodass er nicht identifizierbar werde.

Ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex liege nicht vor, da die Überschrift „Täter kommt straffrei davon“ letztlich auch nicht falsch gewesen sei, weil die Halle nachweislich laut Polizei und Staatsanwaltschaft angezündet worden sei und der Täter wohl nie mehr zur Rechenschaft gezogen werde.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffern 2 und 13 des Pressekodex. Nach übereinstimmender Auffassung der Mitglieder handelt es sich bei der ersten Version der Überschrift des Beitrages um eine unbelegte Tatsachendarstellung vorverurteilender Natur, da der falsche Eindruck erweckt wurde, der Täter sei gefasst worden und seine Schuld sei festgestellt. Die zeitnah erfolgte Änderung der Headline ist nach Auffassung des Gremiums keine ausreichende Korrektur, da mit der Formulierung „Verdächtiger kommt straffrei davon“ nach wie vor der Eindruck erzeugt wird, als sei der ehemals Verdächtige schuldig.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Richtlinie 13.1 – Vorverurteilung

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täterin oder Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für die Leserschaft unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>